

---

Abteilung: 4.1 - Recht/Kommunalaufsicht  
Fachbereich: Geschäftsbereich 2 - Herr Fuchs  
Sachbearbeiter: Herr Ulrich (Tel. 02641/975-358)  
Aktenzeichen: 4.1 - ÖPNV  
Vorlage-Nr.: 4.1/085/2016

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	12.12.2016	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.12.2016	öffentlich	Entscheidung

**Schülerbeförderung zu den Förderschulen im Landkreis Neuwied**

---

***Beschlussvorschlag:***

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Landkreis Neuwied die als Anlagen beigefügten Vereinbarungen über die Abrechnung der Schülerbeförderungskosten zu den Förderschulen im Kreis Neuwied abzuschließen.

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

In seiner Sitzung am 12.05.2014 hat der Kreis- und Umweltausschuss den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Neuwied über die Beteiligung an den Schülerbeförderungskosten zu den Förderschulen in Neuwied für den Zeitraum vom 01.08.2012 bis zum 31.12.2013 beschlossen.

Zudem wurde die Verwaltung ermächtigt, mit dem Landkreis Neuwied über eine neue Vereinbarung ab dem 01.01.2014 zu verhandeln. Die abschließende Entscheidung hierüber sollte dem Kreis- und Umweltausschuss vorbehalten bleiben.

Die Befristung der ersten Vereinbarung bis zum 31.12.2013 war vor dem Hintergrund der ab dem 01.01.2014 geänderten Regelung zu Ausgleichszahlungen in der Schülerbeförderung nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erfolgt, die einen höheren Deckungsgrad der Ausgaben durch das Land bedingte.

Zur Zeit besuchen ca. 70 Schüler und Schülerinnen aus dem Kreis Ahrweiler Förderschulen in Neuwied. Bei den überwiegend (Ziffer 1 und Ziffer 2) durch den Kreis Neuwied organisierten Beförderungen sind drei Teilbereiche zu unterscheiden:

1.) Im Bereich der Schülerbeförderung (gemeinsame Beförderung von 5 und mehr Kindern) nimmt der Kreis Neuwied die Organisation als Pflichtaufgabe wahr. Hier wird der Kreis Ahrweiler über die Schülerbeförderung mit 50% der Kosten gemäß § 69 VII Schulgesetz (SchulG) beteiligt. Zwischen der früheren und der neu abzuschließenden Vereinbarung (Anlage 1) haben sich keine Veränderungen ergeben.

2.) Im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII (gemeinsame Beförderungen von weniger als 5 Kindern) organisiert der Kreis Neuwied freiwillig die Fahrten, leitet die Kosten aber an die für deren Übernahme zuständigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte, in denen die Schüler und Schülerinnen ihren Wohnsitz haben, weiter.

In der früheren Vereinbarung wurden die einzelnen Schüler auf diesen Fahrten kilometergenau abgerechnet. Die Kosten jeder einzelnen Linienbeförderung wurden nach den Entfernungskilometern prozentual auf die mitfahrenden Schüler umgelegt.

Um den Aufwand zu begrenzen, sieht die Kreisverwaltung Neuwied - nach Rücksprache mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - eine pauschale Abrechnung vor. Danach werden die Gesamtkosten für diese Fahrten durch die Anzahl der Schüler geteilt. Die Kosten pro Schüler für 2014 belaufen sich danach auf 7.023,- € im Jahr.

Von Seiten der Fachabteilung 2.4 im Hause bestehen keine Bedenken gegen die neue, pauschale Regelung. Die Vereinbarung ist als Anlage 2 beigefügt.

3.) Medizinisch indizierte Einzelbeförderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe werden durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt organisiert und finanziert, in dem bzw. in der der Schüler oder die Schülerin ihren Wohnsitz hat. Für diesen Bereich sind von daher keine Vereinbarungen für eventuelle Kostenbeteiligungen erforderlich.

Auf der Grundlage der beigefügten Vereinbarungsentwürfe wären für die Jahre 2014 und 2015 folgende Zahlungen an den Kreis Neuwied zu leisten:

Schülerbeförderung ( 5 und mehr Schüler)			
2014:	9.851,45 €	2015:	14.460,31 €

Eingliederungshilfe			
2014:	98.335,01 €	2015:	56.913,17 €

Entsprechende Rückstellungen wurden gebildet.

Einzelne Schüler und Schülerinnen werden vom Kreis Neuwied zu einer Außenstelle der in Neuwied-Engers befindlichen Christiane-Herzog-Schule in Bendorf (Kreis Mayen-Koblenz) befördert. Die auf diese Schüler und Schülerinnen entfallenden Beförderungskosten rechnet der Kreis Neuwied mit dem Kreis Mayen-Koblenz als zuständigem Kreis für die Schülerbeförderung zu Schulen in dessen Gebiet ab.

Der Kreis Mayen-Koblenz hat seinerseits versucht, analog der mit Neuwied verhandelten Vereinbarungen eine Kostenbeteiligung bei den Kreisen bzw. der kreisfreien Stadt geltend zu machen, in denen die betroffenen Schüler bzw. Schülerinnen ihren Wohnsitz haben - allerdings ohne eine entsprechende vertragliche Grundlage hierzu. Die Verwaltung hat die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz um Stellungnahme gebeten, wie sie diesbezüglich weiter verfahren will.

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat

**Anlagen zur Vorlage:**

- Anlage 1: Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung zu den Förderschulen im Landkreis Neuwied für Fahrten mit 5 und mehr Schülern
- Anlage 2: Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung zu den Förderschulen im Landkreis Neuwied mit weniger als 5 Schülern